

# **„SOS Kindesentführung“ e.V.**

## **- Satzung -**

### **Präambel**

Der Verein „SOS Kindesentführung“ existiert als Elterninitiative seit dem Frühjahr 2016. Gründungsmotiv und -Anlass ist die dramatisch steigende Zahl grenzüberschreitender Kindesentführungen und -entziehungen durch einen Elternteil.

Ziele des Vereins sind,

- von Kindesentführung und -entzug Betroffene zu beraten und sie in jeder möglichen Weise zu unterstützen,
  - das diesbezügliche Problembewusstsein der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu schärfen,
  - den Amtsträgern in Bundesregierung, Justiz, diplomatischen Auslandsvertretungen und allen maßgeblich Verantwortlichen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zu verdeutlichen, welche Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention und weiteren internationalen Verträgen folgen,
- und
- beständig aufzuzeigen, welche Anstrengungen im nationalen wie internationalen Rahmen zu unternehmen sind, um die Rechte entführter und entzogener Kinder zu wahren und sie vor dieser Form der Kindesmisshandlung zu schützen.

Für ihre künftige Arbeit gibt sich die Elterninitiative die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

## **§ 1 Name, Sitz, Ausrichtung und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen "SOS Kindesentführung". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Gründungsdatum ist der 25.05.2016.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Zusammenhang mit einer internationalen Kindesentführung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beratung von Elternteilen über alle mit der Kindesentführung und dem Kindesentzug zusammenhängenden nationalen und internationalen Problemstellungen (insbesondere bezüglich HKÜ, Brüssel IIa und Meldeverfahren);
  - Erfahrungsaustausch und diesen begleitende Aktivitäten;
  - Erwachsenenbildung auf diesem Sektor;
  - Veröffentlichung und Verbreitung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Rechtslage bei Kindesentführung und -entzug;
- 2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten, die im Zusammenhang mit einer internationalen Kindesentführung stehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Förderung von gütlicher Einigung und Mediation zum Wohle des Kindes;
- Geltendmachung von Forderungen in der Öffentlichkeit und bei allen beteiligten Behörden und Institutionen zur Verbesserung der Lage von Kind und zurückgelassenem Eltern;
- Schutz und Interessenvertretung betroffener Elternteile vor Behörden und Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland und anderen betroffenen Ländern.
- Einflussnahme auf Gesetzgeber, Kinderschutz- und Menschenrechtsorganisationen etc. zugunsten der Verbesserung der Rechtslage zur Verhinderung bzw. Abmilderung von Kindesentführung und -entzug;

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Der Verein dient der Förderung von Interesse, Verständnis und Hilfe für minderjährige Kinder, die Kindesentführung oder -entziehung zum Opfer gefallen sind - insbesondere als Folge von Mischehekongflikten - und ebenso für deren Angehörige. Er ist bestrebt, alle Interessenten und Hilfesuchenden fundiert über die komplexen Rechtsverhältnisse bei internationalen Sorgerechtskonflikten zu informieren.
- 5) Der Verein strebt die Verwirklichung der Rechte aller Kinder an, um sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen durch Entführung oder Entzug zu vermeiden oder zu minimieren. Er setzt sich ein für positive Lebensbedingungen für Kinder sowie eine kinder- und familienfreundliches Umfeld - auch bei notwendigen behördlichen und Gerichtsverfahren. Vor allem Verfahrensdauern sind entscheidend für das Kindeswohl und dürfen nicht unnötig in die Länge gezogen werden. Dies trägt der Würde des Kindes als eigenständige Persönlichkeit Rechnung und seinem Recht auf ungehinderten und unbelasteten Umgang mit beiden Elternteilen und ebenso auf ein stabiles und beständiges Umfeld.
- 6) In Angelegenheiten, die der Wahrnehmung von Rechten und Interessen durch dafür zugelassene Berufsgruppen vorbehalten sind, kann der Verein unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes unentgeltliche Unterstützung unter fachlicher Verantwortung von dazu ausgebildeten und befähigten Personen leisten oder zur Rechtsbesorgung zugelassene Berufsträger vermitteln, selbst heranziehen und im Einzelfall auch selbst beauftragen sowie diese materiell und fachlich im Sinne des Vereinszwecks unterstützen.
- 7) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband (DKSB) e.V., Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

- 8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins vorzulegen; gegebenenfalls ist über die Satzungsänderung erneut zu beschließen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme eines entsprechenden schriftlichen Antrages. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er / sie Vater / Mutter eines entführten Kindes ist.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen.
- 5) Innerhalb der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft. Freies Mitglied ist jede Person gem. § 3 Abs. 1.
- 6) Fördernde Mitglieder („Botschafter“) können alle natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder Gesellschaften des Handelsrechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss eines Mitgliedes oder Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Bei Ausschluss durch den Vorstand kann der Betroffene eine Beschwerde einlegen über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 7 Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- 2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 3) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder mündlich Zustandekommen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- 2) Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist zulässig – die Abstimmung wird über die Login- und Authentifizierungsmechanismen der Mitgliederseite (Content Management System) oder per bestätigter Email-Adresse des Mitgliedes durchgeführt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine E-Mail an die Mitglieder gilt als schriftliche Benachrichtigung.
- 2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der Teilnehmer per Telefon- oder Videokonferenz, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat

zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 2) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 25.05.2016 verabschiedet worden.

Berlin, 25.05.2016

Die vorstehende Satzung ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt, bezüglich der Gemeinnützigkeit durch den Vorstand angepasst worden.

Berlin, im September 2016 gez. Thomas Karzelek, 1. Vorsitzender